

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee

Vom 06.02.2023

Aufgrund der Art. 7, 14, 15 und 16 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes und des Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Gstadt a. Chiemsee folgende

## Satzung

### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Gstadt a. Chiemsee vom 13.12.2018 wird wie folgt geändert:

**§ 4 - Höhe des Kurbeitrages - Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, 1,50 € (Euro).

**§ 7 - Höhe des Kurbeitrages - Abs. 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

**§ 7 - Höhe des Kurbeitrages - Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt 45,00 € (Euro).

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gstadt a. Chiemsee, 06.02.2023

Gemeinde Gstadt a. Chiemsee



Heinz  
Erster Bürgermeister